

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.02.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Vermessungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0056 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511080 Kostenstelle: 062-010-1000 Kostenträger: 5110-81 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Aufhebung der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen
(Teilungsgenehmigungssatzung)

Vorlage vom: 11.02.2015

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen (Teilungsgenehmigungssatzung) wird beschlossen.

Anlagen:

1. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen (Teilungsgenehmigungssatzung)
2. Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen (Teilungsgenehmigungssatzung)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.02.2015

Die ursprünglichen Vorschriften über die allgemeine behördliche Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen gemäß § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind seit Inkrafttreten des Europaanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) ab dem 20. Juli 2004 entfallen.

Gemäß § 244 Abs. 5 Satz 3 der Überleitungsvorschriften zum EAG Bau sind die auf dieser Grundlage erlassenen Teilungsgenehmigungssatzungen nicht mehr anzuwenden. Die Nichtanwendbarkeit der Satzungen wurde am 16. Dezember 2004 im Darmstädter Echo und in der Südhessenwoche von der Wissenschaftsstadt Darmstadt ortsüblich bekannt gemacht.

Seither steht die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen ohne Funktion im Darmstädter Stadtrecht. Um den Rechtsschein, dass die Satzung weiter gilt zu beseitigen, soll die Satzung in Absprache mit dem städtischen Rechtsamt aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Satzung wird diese dann auch aus dem Stadtrecht herausgenommen.

Die Genehmigungspflicht zur Teilung von Grundstücken in Umlegungsgebieten (§ 51 BauGB) und in Sanierungsgebieten (§ 144 BauGB) ist hiervon nicht betroffen.

Darmstadt, den 11.02.2015

III/62-§19

Dezernat III:

Cornelia Zuschke
Stadträtin